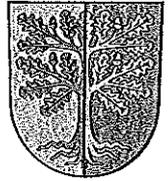


Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Der Bürgermeister



Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin

**BAF – Bundesaufsichtsamt
für Flugsicherung**

**Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Schöneiche bei Berlin,

- 104 juettner@schoeneiche-bei-berlin.de

12.08.2011

BBI - Flughafen Berlin-Brandenburg-International Abwägungsverfahren Flugrouten

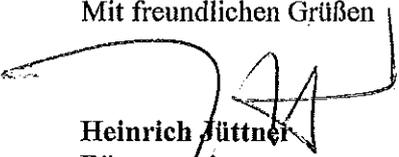
Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage sende ich Ihnen ein Schreiben der Gemeinde an die DFS mit der Stellungnahme der Gemeinde in der Angelegenheit BBI / Fluglärm zum Abwägungsergebnis zu den Flugrouten.

Entgegen früherer Informationen und im Widerspruch zum Planfeststellungsverfahren soll unsere Gemeinde mit der Eröffnung des Flughafens BBI – Berlin-Brandenburg-International erheblich von Fluglärm betroffen werden, da sich durch die von der DFS nunmehr vorgelegten Abwägungsergebnisse auch Flugrouten über der Gemeinde Schöneiche bei Berlin befinden sollen. Die Gemeinde erkennt keine Transparenz im Abwägungsverfahren, da die sachliche Einzelabwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen sowie zwischen eingegangenen unterschiedlichen oder gar widersprüchlichen Hinweisen, Bedenken und Änderungsvorschlägen nicht nachvollziehbar ist. Die Gemeinde bezweifelt die Ordnungsmäßigkeit des Abwägungsverfahrens, da Abwägungsergebnisse entgegen der Darstellung der DFS offensichtlich Empfehlungen der Fluglärmkommission widersprechen.

Ich bitte Sie um Mitteilung zum Stand des Verfahrens und zum weiteren Zeitplan sowie zu den Möglichkeiten der Gemeinde, auf das Verfahren noch Einfluss zu nehmen. Insbesondere interessiert uns, welche formellen Regeln es für das Abwägungsverfahren zu den Flugrouten gibt.

Mit freundlichen Grüßen


Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Anlage: Schreiben an die DFS
Verteiler: z.d.A., IV



Sprechzeiten aller Ämter Di 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr
Do 9-12 Uhr u. 13-16.³⁰ Uhr
Meldestelle zusätzlich Mo 9-12 Uhr
Standesamt zusätzlich für Sterbefälle Mo-Fr 9-12 Uhr

HypoVereinsbank Berlin Sparkasse Oder-Spree
(BLZ 100 208 90) Kto-Nr. 5470128560 (BLZ 170 550 50)
IBAN: DE 09 1002 0890 5470 1285 60 Konto-Nr. 2108265166
BIC: HYVEDEMM488

Ausschluss der Bereitschaft zum Empfang elektronisch signierter Dokumente



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, 63225 Langen

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Der Bürgermeister
Brandenburgische Straße 40
15566 Schöneiche bei Berlin

EINGEGANGEN

24. Aug. 2011

BN

Kopie: I, II, III, IV
GV
21. 10.

Rainer Staudt

HAUSANSCHRIFT

Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen

TEL +49 (06103) 8043-413

FAX +49 (06103) 8043-250

**Betreff: Festlegung von Flugverfahren für den Flughafen Berlin
Brandenburg Willy Brandt**

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.08.2011
Unser Zeichen: LFR/1.15.10/0059-001/11
Langen, 22.08.2011
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jüttner,

zu Ihrem Schreiben vom 12.08.2011 kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Flugverfahren werden gemäß § 32 Abs. 4 c Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit § 27a Abs. 2 S. 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durch Rechtsverordnung (Durchführungsverordnung zur LuftVO) festgesetzt. Das hierzu notwendige Rechtssetzungsverfahren beginnt sobald die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) als Planungsträgerin für Flugverfahren eine prüffähige Planung mit der Bitte um Entscheidung vorlegt. Dies ist am 04.07.2011 erfolgt. Das sich nun anschließende Rechtssetzungsverfahren für die Festlegung derartiger Flugverfahren bedarf eines sorgfältigen Abwägungsprozesses. Da dieser noch andauert, kann ich inhaltlich zu den Planungen der DFS derzeit noch keine Ausführungen treffen. Ebenso wenig kann zum jetzigen Zeitpunkt ein bestimmtes Abwägungsergebnis vorgegeben werden. Eine verfahrensabschließende Entscheidung wird erst nach vollständiger Tatsachenermittlung erfolgen. Die künftigen Flugverfahren werden daher voraussichtlich erst Anfang des nächsten Jahres verbindlich festgelegt.

Verfahrensmäßig sind die Beteiligung der Fluglärmkommission nach § 32b LuftVG, die Einbindung des Umweltbundesamtes im Rahmen der Benehmensregelung gemäß § 32 Abs. 4c Satz 2 LuftVG zur Festsetzung von Flugrouten, die von besonderer Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind, sowie eigenständige Prüfungen der Verordnung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vorgesehen. Die gesetzlich vorgeschriebene Einbindung der örtlichen Fluglärmkommission, der unter anderem Vertreter der betroffenen Gemeinden, des Landes und der Bundesvereinigung gegen Fluglärm angehören, nach



Seite 2 von 2

§ 32b LuftVG stellt hierbei ein geeignetes Verfahren zur organisierten, gebündelten Erfassung und Berücksichtigung der Interessen der örtlichen Betroffenen dar.

Wenn sich während des Abwägungsprozesses aus Sicht des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung neue Umstände oder Aspekte ergeben, werde ich diese prüfen und bewerten. Gegebenenfalls wird dann eine ergänzende Stellungnahme von der Deutschen Flugsicherung GmbH und/oder der Fluglärmkommission eingeholt. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Festlegung von Flugverfahren im Sinne von § 27a Abs. 2 S.1 LuftVO besteht nicht. Insbesondere können die vom Flugverfahren möglicherweise betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften kein Anhörungsrecht geltend machen.

Selbstverständlich werden die Belange der Öffentlichkeit und der kommunalen Gebietskörperschaften, insbesondere die Fluglärmbelastungen, nach Maßgabe der normativen Vorgaben und der hierzu ergangenen Rechtsprechung bei der Festlegung der Flugverfahren berücksichtigt. Im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens besteht allerdings die Verpflichtung alle für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte hinreichend zu ermitteln und abzuwägen. Oberste Priorität kommt hierbei der Sicherheit zu. Zusätzlich zu dem Kriterium der Lärmvermeidung sind die Kriterien geordnete und flüssige Verkehrsabwicklung sowie die Vermeidung unnötigen CO₂-Ausstoßes zu berücksichtigen. Versichern möchte ich Ihnen jedoch, dass die hiesige Prüfung angesichts der Bedeutung und der Auswirkungen der Planung mit besonderer Gründlichkeit durchgeführt wird.

Da das BAF darauf beschränkt ist, den Fluglärm gleichsam zu „verteilen“ und die mit der Flugplatzgenehmigung und -planfeststellung getroffenen Grundsatzentscheidungen zu respektieren hat, sind wir gehalten, Besiedlungs- und Bevölkerungsstrukturen in den Blick zu nehmen, um eine sachgerechte Be- und Entlastungssituation herbeiführen zu können. Dies wird ordnungsgemäß durchgeführt. Das BAF hat daher aber keinen Einfluss auf die betrieblichen Regelungen des Flughafens (wie z.B. Nachtflugverbote oder ähnliches).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rainer Staudt